

Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1918

Nr. 26.

Inhalt: Gesetz über Erhöhung der Eisenbahnfahrkosten bei Dienstreisen der Staatsbeamten, S. 143. — Verordnung über Änderung der Verordnung, betreffend ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 11. September 1914, S. 144. — Erlass des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Herstellung einer Verbindungsleitung durch das Elektrizitätswerk Westfalen in Bochum, S. 145. — Bekanntmachung der nach dem Gesetz vom 10. April 1872 durch die Regierungsamtsblätter veröffentlichten landesherrlichen Erlassen, Urkunden usw., S. 146.

(Nr. 11677.) Gesetz über Erhöhung der Eisenbahnfahrkosten bei Dienstreisen der Staatsbeamten. Vom 9. August 1918.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u. c., verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie, was folgt:

Artikel I.

A. § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Reisekostengesetzes vom 26. Juli 1910 (Gesetzsamml. S. 150) erhält folgende Fassung:

1. für Wegestrecken, die auf Eisenbahnen oder Schiffen zurückgelegt werden können,

a) die im § 1 unter I bis IV genannten Beamten	11 Pfennig,
wenn der Fahrpreis für die erste Wagenklasse bezahlt ist, sonst	8,2 " ,
b) die unter V und VI genannten Beamten	8,2 " ,
wenn der Fahrpreis für die zweite Wagenklasse oder die erste Schiffsklasse bezahlt ist, sonst	6 " ,
c) die unter VII genannten Beamten	6 " .

Außerdem werden die tatsächlich aufzuwendenden Schnellzugzuschläge erstattet.

B. Im § 3 Abs. 4 a. a. D. tritt die Zahl „6“ an die Stelle von „5“.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1918 in Kraft; es ist auf die vor dem 1. April 1918 begonnenen Dienstreisen anzuwenden, insofern hierbei Eisenbahn-Gesetzsammlung 1918. (Nr. 11677—11679.)

32

Ausgegeben zu Berlin den 26. August 1918.

fahrten unter Geltung des Gesetzes vom 8. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 329) über die Besteuerung des Personen- und Güterverkehrs zurückgelegt werden.

Artikel III.

Bei künftigen Erhöhungen der Eisenbahnfaixpreise können die gesetzlichen Fahrkosten durch Königliche Verordnung entsprechend erhöht werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Großes Hauptquartier, den 9. August 1918.

(Siegel.)

Wilhelm.

Graf v. Hertling.

v. Breitenbach.

v. Stein.

v. Waldow.

Spahn.

v. Eisenhart-Rothe.

Hergt.

Wallraf.

(Nr. 11678.) Verordnung über Abänderung der Verordnung, betreffend ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 11. September 1914. Vom 15. August 1918.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u. c.,
verordnen auf Antrag Unseres Staatsministeriums auf Grund des Artikel 63
der Verfassungsurkunde für den Preußischen Staat vom 31. Januar 1850
(Gesetzsamml. S. 17), was folgt:

Artikel 1.

Die dem Staatsministerium im § 1 Abs. 1 der Verordnung, betreffend ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 11. September 1914 (Gesetzsamml. S. 159 und S. 174) in der Fassung der Verordnungen vom 27. März 1915 (Gesetzsamml. S. 57 und S. 115), 25. September 1915 (Gesetzsamml. S. 141 und 1916 S. 9) und 10. April 1918 (Gesetzsamml. S. 41) erteilte Befugnis zur Anordnung eines vereinfachten Enteignungsverfahrens wird auf alle Unternehmungen ausgedehnt, die für Zwecke der Kriegsführung oder der Volksversorgung Bedeutung haben, und bei denen das Enteignungsverfahren aus Gründen des öffentlichen Wohles einer besonderen Beschleunigung bedarf.

Artikel 2.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Großes Hauptquartier, den 15. August 1918.

(Siegel.)

Wilhelm.

Graf v. Hertling. v. Breitenbach. v. Stein. Spahn. v. Eisenhardt-Rothe.

(Nr. 11679.) Erlass des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Herstellung einer Verbindungsleitung durch das Elektrizitätswerk Westfalen in Bochum. Vom 16. August 1918.

Auf Grund des § 1 der Allerhöchsten Verordnung, betreffend ein vereinfachtes Enteignungsverfahren zur Beschaffung von Arbeitsgelegenheit und Beschäftigung von Kriegsgefangenen, vom 11. September 1914 (Gesetzsamml. S. 159) in der Fassung der Verordnungen vom 27. März und 25. September 1915 (Gesetzsamml. S. 57 und 141) wird bestimmt, daß das vereinfachte Enteignungsverfahren nach den Vorschriften der Verordnung bei der Herstellung einer 50 000 Volt-Verbindungsleitung zwischen dem in Selm (Kreis Lüdinghausen) bei Zeche Hermann gelegenen Umspannwerk und dem an der Grenze zwischen Herne und Recklinghausen gelegenen Umspannwerk „Emscher“ Anwendung findet, zu deren Ausführung dem Elektrizitätswerke Westfalen, Aktiengesellschaft in Bochum, das Enteignungsrecht gemäß dem Allerhöchsten Erlass vom 5. Juli 1913 und dem auf Grund Allerhöchster Ermächtigung ergangenen Erlass des Staatsministeriums vom 3. August 1918 zusteht.

Berlin, den 16. August 1918.

Das Staatsministerium.

v. Breitenbach.

Syдов.

v. Stein.

Schmidt.

Hergt.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsammil. S. 357) ist bekannt gemacht:

der auf Grund Allerhöchster Ernächtigung vom 16. August 1914 (Gesetzsammil. S. 153) ergangene Erlass des Staatsministeriums vom 19. April 1918, betreffend die Genehmigung der Verfassung der Kaufmannschaft von Berlin vom 7. März 1918, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 31 S. 275, ausgegeben am 3. August 1918.